



Förderverein zur Erhaltung des
letzten rheinländischen Horts

Satzung für den Förderverein „Initiative Hort“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Initiative Hort - Förderverein zur Erhaltung des letzten rheinländischen Horts in Aldenhoven“ und soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V..
2. Der Verein hat seinen Sitz in 52457 Aldenhoven.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 1. August bis zum 31. Juli des Folgejahres.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung nachschulischer Betreuung im Hort „Schulkinderhaus Leben wie Zuhause“, Kapuzinerstraße 7, 52457 Aldenhoven, unter dem Träger Leben wie Zuhause e.V..
2. Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch
 - a) die ideelle und materielle Unterstützung des Horts (§ 58 Nr. 1 AO)
 - b) die Unterstützung in der Erhaltung von Betreuungsplätzen
 - c) die Durchführung, Unterstützung und Mitgestaltung von Veranstaltungen
 - d) die Beschaffung von Ausstattungsgegenständen
 - e) die Außendarstellung des Horts

Initiative Hort
Förderverein zur Erhaltung des letzten rheinländischen Horts

Postanschrift:
Schulkinderhaus Leben wie Zuhause
Kapuzinerstraße 7
52457 Aldenhoven

Kontakt:
+49 (0)2464 907105
initiativehort@lebenwiezu Hause.de
www.lebenwiezu Hause.de/initiativehort

Vorstand:
Andrea Rothert
Daniel Wondra
Jan Schmidt

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige, natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigungen werden, die seine Ziele unterstützt.
2. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Zustimmung. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden.
4. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt, der vom Mitglied jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann und zwar zum 31. Juli eines jeden Jahres mit Frist zum 30. Juni des Jahres.
 - b) Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person;
 - c) Ausschluss aus wichtigem Grund. Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht oder dessen Ansehen schädigt. Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss des Vorstandes ist mit einer Begründung versehen dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann die/der Ausgeschlossene beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der

Initiative Hort

Förderverein zur Erhaltung des letzten rheinländischen Horts

Postanschrift:

Schulkinderhaus Leben wie Zuhause
Kapuzinerstraße 7
52457 Aldenhoven

Kontakt:

+49 (0)2464 907105
initiativehort@lebenwiezuhause.de
www.lebenwiezuhause.de/initiativehort

Vorstand:

Andrea Rothert
Daniel Wondra
Jan Schmidt

Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss.

d) Wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 6 Monaten rückständig sind.

5. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Beitrages.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.
2. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.
3. In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag ermäßigen oder erlassen.

§ 6. Finanzierung des Vereins und Verwendung von Vereinsmitteln

1. Der Verein finanziert sich hauptsächlich aus Mitgliedsbeiträgen, deren Höhe in der Mitgliederversammlung festgesetzt wird, Spenden und Zuwendungen.
2. Mittel des Vereins dürfen neben den Kosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Vereinsführung stehen, nur für Satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Es ist jeweils zu prüfen, ob vorgesehene Ausgaben aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung aus öffentlichen Mitteln finanziert werden können.
4. Am Schluss des Kalenderjahres wird eine Kassenprüfung durch zwei Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und von der Mitgliederversammlung zu wählen sind, vorgenommen. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Initiative Hort
Förderverein zur Erhaltung des letzten rheinländischen Horts

Postanschrift:
Schulkinderhaus Leben wie Zuhause
Kapuzinerstraße 7
52457 Aldenhoven

Kontakt:
+49 (0)2464 907105
initiativehort@lebenwiezuhause.de
www.lebenwiezuhause.de/initiativehort

Vorstand:
Andrea Rothert
Daniel Wondra
Jan Schmidt

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand gem. § 26 BGB, der aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem zweiten stellvertretendem Vorsitzenden besteht.
2. Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können beschließen, dass zum Vorstand eine Anzahl Beisitzer tritt, die nicht zum Vorstand gem. § 26 BGB gehören.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Alljährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Den Ort, der auch Sitz des Vereins sein soll, und die Zeit bestimmt der Vorstand.
 - a) Die Einladung erhalten die Mitglieder in Textform (z.B. Mail, Fax oder Briefpost) und per Aushang am schwarzen Brett der Einrichtung zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt.
 - b) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen.
 - c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragt oder eine Einberufung vom Vorstand beschlossen wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
 - a) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt.
 - b) Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.

Initiative Hort
Förderverein zur Erhaltung des letzten rheinländischen Horts

Postanschrift:
Schulkinderhaus Leben wie Zuhause
Kapuzinerstraße 7
52457 Aldenhoven

Kontakt:
+49 (0)2464 907105
initiativehort@lebenwiezuhause.de
www.lebenwiezuhause.de/initiativehort

Vorstand:
Andrea Rothert
Daniel Wondra
Jan Schmidt

c) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes ist mittels schriftlicher Vollmacht zulässig, jedoch kann ein Mitglied höchstens drei andere Mitglieder vertreten.

d) Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.

e) Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

f) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

3. Der Mitgliederversammlung obliegen

a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfung für das abgelaufene Geschäftsjahr

b) Entlastung des Vorstandes

c) Wahl des Vorstandes. Dieser wird auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt.

d) Wahl von zwei Kassenprüfer/innen

e) Satzungsänderungen

f) die Entscheidung über die eingereichten Anträge

g) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags

h) die Auflösung des Vereins

4. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist.

Initiative Hort

Förderverein zur Erhaltung des letzten rheinländischen Horts

Postanschrift:

Schulkinderhaus Leben wie Zuhause
Kapuzinerstraße 7
52457 Aldenhoven

Kontakt:

+49 (0)2464 907105
initiativehort@lebenwiezuhause.de
www.lebenwiezuhause.de/initiativehort

Vorstand:

Andrea Rothert
Daniel Wondra
Jan Schmidt

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:

1. a) Vorsitzende/r
b) Stellvertretende/r Vorsitzende/r
c) Zweiter stellvertretende/r Vorsitzende/r mit Funktion des/der Kassenwart/in
2. Die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB können den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten, wobei sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind.
3. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.
6. Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 10 Kassenprüfer/innen

1. Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Geschäftsjahre zu wählen sind. Die Kassenprüfer/innen dürfen weder Mitglieder des Vorstandes noch Angestellte des Vereins sein.
2. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.

Initiative Hort
Förderverein zur Erhaltung des letzten rheinländischen Horts

Postanschrift:
Schulkinderhaus Leben wie Zuhause
Kapuzinerstraße 7
52457 Aldenhoven

Kontakt:
+49 (0)2464 907105
initiativehort@lebenwiezuhause.de
www.lebenwiezuhause.de/initiativehort

Vorstand:
Andrea Rothert
Daniel Wondra
Jan Schmidt

§ 11 Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
2. Eine Satzungsänderung bedarf einer 3/4 - Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Davon ausgenommen ist die Veränderung des Vereinszwecks. Sie erfordert die Zustimmung aller Mitglieder.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 12 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 - Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Leben wie Zuhause e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Initiative Hort
Förderverein zur Erhaltung des letzten rheinländischen Horts

Postanschrift:

Schulkinderhaus Leben wie Zuhause
Kapuzinerstraße 7
52457 Aldenhoven

Kontakt:

+49 (0)2464 907105
initiativehort@lebenwiezuhause.de
www.lebenwiezuhause.de/initiativehort

Vorstand:

Andrea Rothert
Daniel Wondra
Jan Schmidt



Förderverein zur Erhaltung des
letzten rheinländischen Horts

Diese Satzung wurde am 27.04.2018 von den sieben Gründungsmitgliedern, die sich per Personalausweis auswiesen, verabschiedet.

Andrea Rothert

Daniel Wondra

Jan Schmidt

Kerstin Kessler-Kölzer

Britta Manefeld

Ina Frerich

Susana Hütter

Initiative Hort
Förderverein zur Erhaltung des letzten rheinländischen Horts

Postanschrift:

Schulkinderhaus Leben wie Zuhause
Kapuzinerstraße 7
52457 Aldenhoven

Kontakt:

+49 (0)2464 9028274
initiativehort@lebenwiezuhause.de
www.lebenwiezuhause.de/initiativehort